

## **BGer 1P.222/2005 vom 2. Mai 2005**

Bundesgericht, 2005-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.222\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.222_2005)

FR: TF 1P.222/2005 du 2 mai 2005

IT: TF 1P.222/2005 del 2 maggio 2005

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine kantonal letztinstanzliche Verfügung, gegen welche die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist ( Art. 86 Abs. 1 OG ; vgl. Urteil 1P.748/2004 vom 14. März 2005). Der Beschwerdeführer ist durch die mit Verfügung vom 1. März 2005 bestätigte Pausenregelung in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen ( Art. 88 OG ) und macht die Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte geltend ( Art. 84 Abs. 1 lit. a OG ). Dazu ist er grundsätzlich legitimiert. Das Bundesgericht prüft auf staatsrechtliche Beschwerde hin jedoch nur klar und detailliert erhobene Rügen hinsichtlich konkreter Verletzungen verfassungsmässiger Rechte ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ); auf nicht substantiierte Vorbringen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f. ; 129 I 185 E. 1.6 S. 189 ; 127 I 38 E. 3c und 4 S. 43).

#### **E. 2**

Was der Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Entscheid vorbringt, vermag in keiner Weise zu überzeugen. Die Direktion der Justiz und des Innern hat unter Bezugnahme auf die Nachschichten der Bäckereiangestellten schlüssig aufgezeigt, weshalb sich Unterschiede in der Pausenregelung des Küchen- und des Bäckereipersonals rechtfertigen. Die unterschiedliche Handhabung der Pausenzeiten erscheint durchaus sachgerecht und stellt keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes dar. Weder die Verfügung noch die vom Beschwerdeführer bemängelte Regelung sind willkürlich. Genauso wenig wurde das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers dadurch verletzt, dass die Direktion nicht auf sämtliche seiner Vorbringen eingegangen ist. Sofern die weitgehend querulatorischen Rügen den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG überhaupt genügen, sind sie gänzlich unbegründet. Es kann vollumfänglich auf die Verfügung vom 1. März 2005 verwiesen werden ( Art. 36a Abs. 3 OG ).

#### **E. 3**

Daraus ergibt sich, dass die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist in Anwendung von Art. 152 OG abzuweisen, da die Rechtsbegehren vor Bundesgericht von vornherein aussichtslos waren. Dem Verfahrensausgang entsprechend würde der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Mit Blick auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist aber von der Erhebung von Kosten abzusehen (vgl. Art. 153a und 154 OG ).